



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Bundsrain 20
3003 Bern

Basel, 13. März 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 12. März 2013

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Öffentliche Beurkundung): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezug nehmend auf das Schreiben EJPD vom 14. Dezember 2012 danken wir Ihnen für die Gelegenheit, uns zur oben genannten Vorlage äussern zu können und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme dazu.

1. Generelle Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst in grundsätzlicher Weise die vorgeschlagene Änderung des ZGB im Bereich der öffentlichen Beurkundung, soweit bezweckt wird, die bundesrechtlichen Mindestanforderungen an die öffentliche Beurkundung zu kodifizieren. Die im Vorentwurf enthaltenen Normen sollten aber nicht im Schlusstitel zum ZGB, sondern im Hauptteil des ZGB verankert werden. Die Verortung im Hauptteil des Gesetzes trägt der Würde und Bedeutung des Beurkundungswesens besser Rechnung als die Unterbringung im Schlusstitel, der gemäss seiner Überschrift "*Anwendungs- und Übergangsbestimmungen*" enthält und bildhaft gesprochen eine Rumpelkammer im Hinterhof der gesetzlichen Architektur ist. Am geeignetsten erscheint eine Platzierung im Anschluss an die Regeln über das Grundbuch, d.h. in neuen Artikeln 978 ff. ZGB.

Unklar scheint die Vorlage bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf das Erbrecht. Obwohl das geschriebene Beurkundungsrecht des Bundes im Bereich der öffentlichen letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge (Art. 499 ff., 512 ZGB) im Bericht zum Vorentwurf als unübersichtlich und Fehler verursachend kritisiert und als kaum als Vorbild für die kantonale Beurkundungsgesetzgebung tauglich bezeichnet wird, soll es mit der geplanten Gesetzesänderung aber nicht tangiert werden. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass diese Bestimmungen

im Rahmen der Motion 10.3524 „für ein zeitgemässes Erbrecht“ zu prüfen und allenfalls zu überarbeiten seien. Dies schafft neue Unklarheiten.

Das im Vorentwurf statuierte Bundes-Beurkundungsrecht macht das bisherige Nebeneinander von Bundes- und kantonalen Verfahren sinnlos. Denkbar wäre, diesen alten Zopf abzuschneiden. Es gibt keinen Grund, die Bestimmungen des Vorentwurfs nicht auch auf die Beurkundung von Testamenten, Ehe- und Erbverträge anzuwenden, allerdings mit der Massgabe, dass bei den letztwilligen Geschäften zusätzlich zwei Testamentszeugen mitwirken müssen, und es gibt keinen Grund, für die übrigen Vertragsbeurkundungen kantonale Verfahren vorzusehen, die vom einheitlichen Bundesverfahren abweichen.

Statt also zu gestatten, dass Grundstückkäufe nach dem Verfahren über Erbverträge beurkundet werden dürfen, ist es zweckmässiger, die Art. 499 und 500 ZGB, die Ausstandsvorschrift für die Urkundsperson in Art. 503 und die Spezialvorschrift für Erbverträge von Art. 512 Abs. 2 aufzuheben und im Rahmen der erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB lediglich das Erfordernis der beiden Beurkundungszeugen und das Verbot der Sukzessivbeurkundung für Erbverträge beizubehalten. (Allerdings erscheint dieses Verbot im Licht der Modernisierungstendenz des Vorentwurfs kaum mehr als zeitgemäss und könnte wohl ebenfalls aufgehoben werden).

Kritischer beurteilen wir die Neuerungen im Bereich der elektronischen Urschriften, wobei nicht verkannt wird, dass es den Kantonen frei gestellt ist, die vollelektronische öffentliche Beurkundung einzuführen.

Die Bedeutung der öffentlichen elektronischen Urkunde im täglichen Leben wird unseres Erachtens deutlich überbewertet. So wird es etwa im Verkehr mit den Grundbuchämtern bis auf Weiteres nur in ganz wenigen Fällen überhaupt möglich sein, ein Geschäft elektronisch abzuwickeln. Zudem sind nur wenige Personen heute überhaupt in der Lage, ihre Unterschrift mittels einer elektronischen Signatur zu leisten. Das Beurkundungsverfahren ohne papiergestützte Urschrift widerspricht auch dem Bedürfnis weiter Teile der Bevölkerung, den Abschluss wichtiger Rechtsgeschäfte durch das seit Jahrhunderten überlieferte Ritual der allseitigen Unterzeichnung erlebbar zu machen. Das blosses Zuhören einer Vorlesung ab Bildschirm mit anschliessenden Geräte-Manipulationen und einem Mausclick, der die elektronische Signatur der Urkundsperson herstellt, ist allzu dürftig.

Eine Zeitersparnis ist ebenfalls nicht ersichtlich, da die Vertragsparteien beim Beurkundungsvorgang persönlich anwesend sein müssen. Dies gilt auch für allfällige Vertretungsverhältnisse, wobei eine rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht vorgelegt werden muss, welche womöglich nur in Papierform vorliegt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die öffentliche elektronische Urkunde im Geschäftsverkehr einem echten Bedürfnis entspricht, oder ob dieses Bedürfnis nicht bereits durch die vorhandene Möglichkeit des Trägerwandels weitestgehend abgedeckt ist. Zudem liegen im heutigen Zeitpunkt noch keine Erfahrungen mit den elektronischen Ausfertigungen gemäss Art. 10 EÖBV vor, sodass gar keine Aussage darüber möglich ist, ob sich diese neue Form überhaupt bewährt hat. Zumindest was die Grundbuchämter anbelangt, ist dies nicht verwunderlich, befindet sich doch der elektronische Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern erst in wenigen Kantonen in einer ersten Testphase. Solche Erfahrungen müssen aber unbedingt vorliegen und ausgewertet werden,

bevor mit der öffentlichen elektronischen Urkunde eine weitere Neuerung eingeführt wird. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Gesetzesänderungen, insbesondere wenn sie zu technischen Anpassungen der Systeme führen, bei den Kantonen einen erheblichen Aufwand verursachen und mit nicht unwesentlichen Kosten verbunden sind.

2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs

Art. 55b SchIT ZGB (Ausbildung der Urkundsperson)

Der Vorentwurf postuliert eine notarielle Belehrungspflicht, jedoch *keine notarielle Beratungspflicht* (Art. 55 e SchIT ZGB). Die Rechtsbelehrungspflicht verlangt keinen hohen Ausbildungsstand, insbesondere keine akademische Ausbildung. Damit werden die Anforderungen an die Professionalität der Urkundspersonen in der Schweiz auf jenes Niveau heruntergeschraubt, die heute in den Kantonen mit den am schlechtesten ausgebildeten Urkundspersonen gelten.

Angesichts der Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden (Art. 55m SchIT ZGB) entfallen damit Sinn und Rechtfertigung für kantonale Anforderungen an die Professionalität ihrer Urkundsperson oberhalb des gesamtschweizerischen Minimalstandards. Kantone, die von ihren Urkundspersonen einen höheren Ausbildungsstand verlangen, als was andernorts verlangt ist, würden ihren eigenen Urkundspersonen ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile bescheren.

Angesichts dieser Überlegungen fragt sich, ob im Rahmen dieser Vorlage nicht ein grösserer Wert auf die Ausbildung der Urkundspersonen hätte gelegt werden müssen. Es ist nicht ersichtlich, wie die ständig wachsenden Anforderungen an die Rechtskenntnisse in Zukunft noch von Notaren ohne Hochschulausbildung erfüllt werden können.

Art. 55d SchIT ZGB (Urkundspflicht)

Aus Sicht des Handelsregisters stellt sich hier die Frage, ob die Urkundsperson die Vornahme der Beurkundung von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen darf. Denn, wenn die Urkundsperson die Unterlagen einreicht beim Handelsregister, so haftet sie zusammen mit dem betroffenen Rechtsträger für die anfallenden Handelsregistergebühren (vgl. Art. 21 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister, SR 221.411.1).

Art. 55h SchIT ZGB (Schweigepflicht)

Die Verankerung des notariellen Berufsgeheimnisses im Bundesprivatrecht ist zweckmässig, jedoch ist der Ausnahmekatalog von Abs. 2 lückenhaft. So fehlt insbesondere die Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 55i SchIT ZGB (Beurkundungsvorgang)

Die *Preisgabe des Erfordernisses der Parteiunterschriften* unter den öffentlichen Vertragsurkunden lehnen wir ab. Statt die missglückte Regelung von Art. 502 ZGB einzuschränken auf die Fälle, in denen der Erblasser unterzeichnungsunfähig ist, will der Vorentwurf diese Regelung auf alle Beurkundungsfälle ausdehnen. Unseres Erachtens ist dies ein Schritt in die falsche Richtung.

Zwar verbietet der Vorentwurf nicht, dass die Parteien die Urschrift freiwillig mitunterzeichnen. Aber eine freiwillige Handlung ist eine überflüssige Handlung und hat demgemäss gerade nicht jene Bedeutung, die nach verbreiteter Überzeugung in der eigenhändigen Unterzeichnung des Vertrags liegt.

In Abs. 2 wird verlangt, dass die Parteien erklären, "ob" die Urkunde ihrem Willen entspricht. Abs. 3 fährt fort mit den Worten "*Nach der Genehmigung durch die Urkundsparteien ...*". Das führt zur Frage, ob die Erklärung gemäss Abs. 2 etwas anderes ist als die Genehmigung gemäss Abs. 3. Der Entwurf ist diesbezüglich nicht eindeutig. Absatz 2 und 3 könnten deshalb folgendermassen formuliert werden:

"Nach Kenntnisnahme des Urkundenentwurfs bestätigen die Urkundsparteien, dass der Entwurf ihrem Willen entspricht. Nach dieser Genehmigungserklärung unterzeichnet die Urkundsperson die Urkunde."

Art. 55j SchIT ZGB (Einheit des Aktes)

Gemäss den Erläuterungen zu dieser Bestimmung impliziert die Einheit des Aktes auch die Einheit des Ortes, was bedeutet, dass alle Mitwirkenden während des Hauptverfahrens am gleichen Ort anwesend sind. Bei der Beurkundung von Versammlungen besteht teilweise das Bedürfnis, sie gleichzeitig an verschiedenen Orten abzuhalten. Das Notariatsrecht des Kantons Basel-Stadt lässt solche Versammlungen durch audiovisuelle Übermittlung von anderen Orten unter bestimmten Voraussetzungen zu (vgl. § 12 der Notariatsverordnung, SG BS 292.110). Wir gehen davon aus, dass ein solches Vorgehen dem Grundsatz der Einheit des Ortes nicht entgegensteht, sofern die Übertragung sowohl in Ton wie Bild gewährleistet ist und die Urkundsperson damit die notwendigen eigenen Wahrnehmungen machen kann.

Art. 55I SchIT ZGB (Nichtentstehung der Urkunde)

Die bisherige Trennung der Fragestellung, ob (a) eine öffentliche Urkunde entstanden und ob (b) das Geschäft gültig abgeschlossen worden ist, hatte ihren einzigen Grund in der Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Kantonen. Mit der Kodifizierung eines Bundes-Beurkundungsrechts gemäss Vorentwurf entfällt die Rechtfertigung für eine solche Trennung der Fragestellung.

Die einzige Frage, die fortan zu prüfen sein wird, ist diejenige, ob ein beurkundungsbedürftiges Geschäft *gültig zustande gekommen* ist. Irrelevant ist hingegen die Frage, ob der Ungültigkeitsgrund in einer Verletzung verfahrens- oder materiellrechtlicher Bestimmungen des Bundesrechts liegt.

Richtigerweise sollte Art. 55I deshalb anders formuliert werden, nämlich etwa folgendermassen:

„Art. 55I. – Voraussetzungen der formgültigen Beurkundung

- 1 Bei der öffentlichen Beurkundung von Willenserklärungen kann das Geschäft nur gültig zustande kommen, wenn alle vom Formzwang erfassten Punkte in der gleichen Urkunde vollständig und richtig beurkundet werden.*

- 2 *Werden Vorgänge oder Rechtstatsachen öffentlich beurkundet, so müssen alle nach Gesetz oder nach den Umständen wesentlichen Punkte vollständig und richtig beurkundet werden."*

Die hier vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass die Beurkundung aller vom Formzwang erfassten Elemente in der gleichen Urkunde eine Gültigkeitsvoraussetzung ist.

Mit dem Gebot, dass die Beurkundung "vollständig und richtig" erfolgen muss, ist implizit gesagt, dass die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zur Ungültigkeit des Geschäftes führt.

Im Bericht zum Vorentwurf steht auf S. 11, *"soweit das kantonale Recht die Einzelheiten der öffentlichen Beurkundung regelt, soll es auch darüber bestimmen, ob es sich um eine Gültigkeits- oder blosse Ordnungsvorschrift handelt"*. – Dieser Passus des Berichts steht im klaren Widerspruch zum Wortlaut von Art. 55I.

Hinzu kommt, dass die Kantone nach einer allfälligen Einführung der gesamtschweizerischen Urkundenfreizügigkeit keinen Anlass mehr haben, von ihren ansässigen Urkundspersonen Formalien zu verlangen und deren Missachtung mit der Ungültigkeit der Urkunde zu pönalisieren, wenn die betreffenden Formalien von den auswärtigen Konkurrenten nicht zu beachten sind. Jedes zusätzliche Verfahrens- und Formerfordernis verursacht zusätzliche Kosten und beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit des einheimischen Notariats.

Art. 55m SchIT ZGB (Anerkennung der Urkunde)

Entgegen der im Bericht auf Seite 28 in Bezug auf die Verurkundung von Liegenschaftsverträgen gemachten Aussage, ist es in der Praxis – mit Ausnahme ganz bestimmter Verträge (etwa Fusionen nach Fusionsgesetz) – anerkannt und unbestritten, dass keine Freizügigkeit zwischen den Kantonen besteht. Ausserdem entspricht diese Praxis der Meinung des Bundesgerichts (BGE 113 II 504). Es ist zudem nicht ersichtlich, dass durch diese «Einschränkung» das Bundesrecht je vereitelt wurde, im Gegenteil. Trotz der grundsätzlich bundesrechtlichen Regelung des Grundbuchrechts finden sich in der Praxis viele kantonale Unterschiede. So ist beispielsweise bei der Errichtung eines Pfandrechts mangels bundesrechtlicher Vorgabe je nach Kanton zu unterscheiden, ob der Gläubiger mitwirken muss oder nicht. Ausserdem besteht – ebenfalls im Bereich der Pfandrechte – je nach Kanton eine unterschiedliche Praxis was die Vereinbarung des Nachrückungsrechts betrifft. Gewisse Kantone verzichten gänzlich darauf und ihre EDV-Grundbuchsysteme sehen einen entsprechenden Eintrag gar nicht vor. Wie sollen sich diese Kantone nun verhalten, wenn ein entsprechender Antrag eines Notaren aus einem anderen Kanton, der dies so gewohnt ist, trotzdem gestellt wird, aber ein Eintrag im Grundbuch gar nicht möglich ist? Aufgrund der vielen unterschiedlichen kantonalen Praxen ist die wichtigste Voraussetzung für eine gegenseitige Anerkennung der Urkunden nicht gegeben.

Die Beurkundungsqualität ist zudem nicht nur durch die Kenntnisse der lokalen Praxis, sondern vielmehr durch die unterschiedlichen Ausbildungsvoraussetzungen in Frage gestellt. Erst wenn die Ausbildung, das Beurkundungsverfahren sowie das Eintragungsverfahren schweizweit vereinheitlicht ist, kann über eine Liberalisierung des Beurkundungswesens und somit über die Freizügigkeit diskutiert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird im Zuge der bilateralen Verträge mit der EU wohl auch die Frage zu beantworten sein, ob in Zukunft nicht

sogar durch ausländische Notare ausgestellte öffentliche Urkunden anerkannt werden müssen. Die vorgeschlagene Bestimmung setzt nämlich voraus, dass es sich bei der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar um eine hoheitliche Tätigkeit handelt. Unter Berücksichtigung der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch fraglich, ob diese Auffassung aufrecht erhalten werden kann. Nach einem Entscheid des Europäischen Gerichtshofes ist dies bereits nicht der Fall (EuGH Urteil vom 24.5.2011 betr. Deutsches Notariat).

Art. 55q SchIT ZGB (Aufbewahrung und Registrierung)

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass an Urkunden aufgrund einer registeramtlichen Beanstandung die Korrektur eines Protokollierungsversehens vorgenommen wird, was nach dem hiesigen Notariatsrecht auch zulässig ist. Solche Korrekturen können beim Ingress und der Beurkundungsformel vom Notar allein vorgenommen werden, bei Text, der durch die Unterschrift weiterer Personen abgedeckt ist zusätzlich durch diese. Auch bei einer elektronischen Urkunde müsste es möglich sein, Korrekturen vorzunehmen und ersichtlich zu machen, was von wem geändert wurde. Diesen in der Praxis nicht unerheblichen Aspekten muss bei der Entwicklung der Lösung für die Urkundendatenbank Rechnung getragen werden.

Im Kanton Basel-Stadt amtet das Erbschaftsamt als Depositionsstelle für die Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen und Eheverträgen und ist für deren Eröffnung im Todesfall verantwortlich. Mit dem vorgesehenen Art. 55 q VE SchIT ZGB, der eine Hinterlegung der elektronischen öffentlichen Urkunden verlangt, ergibt sich insofern eine Unklarheit, als dass er neben den bestehenden Art. 504 ZGB tritt, welcher die Kantone verpflichtet, „dafür zu sorgen, dass die mit der Beurkundung betrauten Beamten die Verfügungen im Original oder in einer Abschrift entweder selbst aufbewahren oder einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben“.

Die heute beim Kanton Basel-Stadt deponierten letztwilligen Verfügungen und auch Ehe- und Erbverträge in elektronischer Form müssten mit Art. 55 q VE SchIT ZGB dem Bund zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Auswirkungen und auch die konkrete Ausgestaltung der Verwaltung von letztwilligen Verfügungen und Ehe- resp. Erbverträgen sind zum jetzigen Zeitpunkt unklar.

Denkbar wäre, dass das Erbschaftsamt weiterhin die als physische Dokumente erstellten Urschriften verwaltet und zudem direkten Zugriff auf die elektronischen Urschriften in der Datenbank des Bundes hat. Fraglich ist jedoch dann noch immer, inwieweit die Effizienz des Erbschaftsamtes unter dieser Doppelspurigkeit zu leiden haben wird.

Den mit der Eröffnung von letztwilligen Verfügungen betrauten Stellen müsste ein Einsichts- und Zugriffsrecht auf dieses zentrale elektronische Register eingeräumt werden. Aus dem Bericht zum Vorentwurf ergibt sich ein solches aber nicht explizit für Verwaltungsstellen bzw. das Einsichtsrecht wird im Vorentwurf nicht geregelt.

Die Eröffnung von elektronisch erstellten und deponierten letztwilligen Verfügungen dürfte in der Regel in Form von physischen (Papier-)Kopien zu erfolgen haben, da die Empfänger in den weitaus meisten Fällen nicht über die entsprechende Infrastruktur für eine elektronische Eröffnung verfügen. Offen bleiben muss so aber, ob Laien aufgrund einer solchen Eröffnung tatsächlich beurteilen können, ob das ursprünglich elektronische Dokument tatsächlich allen Formerfordernissen entsprochen hat.

Unseres Erachtens ist fraglich, ob aufgrund des Adressatenkreises überhaupt ein Bedürfnis für die Errichtung von letztwilligen Verfügungen in rein elektronischer Form besteht, geht es in diesem Bereich doch ausschliesslich um die Regelung zwischen oder von Privaten, also nicht um den Geschäftsverkehr i.e.S.. Angesichts der vorgenannten Unklarheiten beantragen wir – als Alternative zum Vorschlag unter Ziffer 1.2 – die öffentlichen letztwilligen Verfügungen vorläufig vom Anwendungsbereich der neuen elektronischen öffentlichen Urkunden explizit auszunehmen, d.h. diese Regeln auf diese als nicht anwendbar zu erklären. Wie im Vorentwurf an anderer Stelle erwähnt, könnte im Rahmen der Motion 10.3524 „für ein zeitgemässes Erbrecht“ eine entsprechende Regelung für letztwillige Verfügungen und deren genaue Auswirkungen geprüft werden; letzteres ist im Rahmen des vorliegenden Vorentwurfes nicht geschehen.

Art. 55s SchIT ZGB (Gebühren)

Wir gehen davon aus, dass die Kantone keine Gebühr zu entrichten hätten, wenn sie «ihre» Daten wieder beziehen möchten.

Art. 55t SchIT ZGB (Haftung)

Nach dieser Bestimmung haftet der Bund, welcher ein System zur Aufbewahrung und Registrierung der elektronischen öffentlichen Urkunden bereit stellen und betreiben wird, nur für den Schaden, den er absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet. Dieser Haftungsausschluss für leichtes Verschulden erscheint nicht sachgerecht. In der Vorlage wird an zahlreichen Stellen darauf hingewiesen, dass die technischen Voraussetzungen für die Erstellung und Archivierung rein elektronischer öffentlicher Urkunden ohne weiteres gegeben seien und das Vorhaben als weitgehend unproblematisch und sicher dargestellt. Bei der Frage der Haftung wird dann jedoch unter Hinweis darauf, dass die Realisierung und Führung einer elektronischen Datenbank technisch sehr anspruchsvoll sei und dabei ein Zusammenwirken mehrerer Akteure auf unterschiedlichen Stufen mit unterschiedlichem Wissen auf dem Gebiet der Informatik erforderlich sei, ausgeführt, Datenverlust und Schäden seien infolge falscher oder fehlender Informationen und Handhabung „naturgemäss“ nicht gänzlich ausgeschlossen (erläuternder Bericht S. 37). Diese Regelung führt dazu, dass ein Schaden unter Umständen von einer betroffenen Privatperson getragen werden muss, weil der Bundesstelle nur ein leichtes Verschulden angelastet werden kann und weitere Beteiligte, wie die Urkundsperson, korrekt gehandelt haben. Im Übrigen kontrastiert die Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Bundes auch damit, dass die Urkundspersonen nicht von einer solchen Regelung profitieren.

Anlass zur Klärung gibt auch das Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 955 ZGB. Gemäss Art. 955 ZGB sind die Kantone für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuchs entsteht. Dabei handelt es sich um eine Kausalhaftung. Eine solche Haftung könnte sich beispielsweise aus einer mangelhaften Führung des Grundbucharchivs ergeben. Es kann nun nicht sein, dass die Kantone für die Daten verantwortlich sind und weiterhin kausal haften, wenn diese Daten zentral vom Bund aufbewahrt werden. In diesem Fall müsste die Kausalhaftung auf den Bund übergehen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, die Anliegen des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Kopie in elektronischer Form an:
egba@bj.admin.ch